VERORDNUNG (EWG) Nr. 1666/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

über Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (3), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 und infolge des Beschlusses der französischen Regierung wird der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 berechnete Interventionspreis um 7,33 v. H., d. h. 4,635 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht gesenkt.

Entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge, soweit die Auswirkungen der in Artikel 1 jener Verordnung genannten Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Es erscheint angezeigt, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Beträge pauschal festzusetzen. Auf ihre Anwendung kann verzichtet werden, wenn die Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen nur geringfügig sind.

Die Senkung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder hat sofortige Auswirkungen auf den Rindfleischmarkt, die für Einfuhren und für Ausfuhren gleich sind.

Bei der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (4) werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 die Artikel 1, 2 und 3 der gleichen Verordnung berücksichtigt. Es ist angezeigt, die Fälle anzugeben, in denen diese Artikel zu berücksichtigen sind, und die jeweilige Tragweite des genannten Artikels in diesen Fällen zu präzisieren.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 wird bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen die Auswirkung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Senkung berücksichtigt. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den Agrarmärkten der Gemeinschaft festgestellte Preis der Preis, der ausgehend von den auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preisen ermittelt wird. Die Preise auf dem französischen Markt für Kälber und ausgewachsene Rinder werden sich wahrscheinlich nicht entsprechend dem Beschluß der französischen Regierung, den Interventionspreis um 7,33 v. H. zu senken, entwickeln. Damit die auf dem Markt festgestellten Preise nach wie vor repräsentativ sind, ist ein Senkungssatz von 11,11 v. H. zu berücksichtigen, solange diese Preisentwicklung nicht eingetreten ist.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 hat die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5) genannte Zeit der Aussetzung für Frankreich bis zu einem so schnell wie möglich festzusetzenden Zeitpunkt verlängert. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist diese Aussetzung für den Rindfleischsektor nicht mehr erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge sind für den Sektor Rindfleisch in Anhang I festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.

Artikel 2

Bei der Freigabe der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch [1] genannten Kaution wird deren Höhe in Frankreich um die gemäß Artikel 1 dieser Verordnung gewährte Einfuhrsubvention verringert.

Artikel 3

Auf in den Gemeinschaftsregelungen für den Rindfleischsektor in Rechnungseinheiten ausgedrückten Kautionen wird in Frankreich der Koeffizient 0,9267 angewandt.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung (EWG) Nr. 842/69 der Kommission vom 6. Mai 1969 über den Verkauf bestimmter Erzeugnisse, die aus Interventionen auf dem Rindfleischsektor stammen und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1080/69 [3], festgesetzten Verkaufspreise werden um die in Anhang II festgesetzten Beträge vermindert.

Artikel 5

Solange die auf dem repräsentativen Markt Frankreichs festgestellten Preise nicht die Anwendung des von der französischen Regierung auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 beschlossenen Senkungssatzes von 7,33 v. H. widerspiegeln, wird bei der Feststellung der Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft die Auswirkung einer Senkung um 11,11 v. H. berücksichtigt.

Artikel 6

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannte Zeit der Aussetzung endet für Erzeugnisse, die der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unterliegen, und für die durch die gleiche Verordnung geregelten Handelsgeschäfte am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung um 0.00 Uhr.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 sind ab 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) **ABl. Nr.** L 156 vom 4. 7. 1968, S. 7.
(2) **ABl. Nr.** L 108 vom 7. 5. 1969, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 12. 6. 1969, S. 6.

ANHANG I

Subventionen und Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge ffrs/100 kg
		Lebendgewicht
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	
	A. Hausrinder :	
	II. andere :	
	a) Kälber	34,64
	b) andere	25,74
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	Reingewicht
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern :	
	a) von Hausrindern :	
	1. frisch oder gekühlt :	
	aa) von Kälbern :	
	11. ganze und halbe Tierkörper	54,04
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	54,04
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	66,51
	bb) von ausgewachsenen Rindern :	
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	48,92
	22. Vorderviertel	48,92
	33. Hinterviertel	58,70
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
	11. Teilstücke mit Knochen	73,37
	22. Teilstücke ohne Knochen	83,92
	2. gefroren :	
	aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	39,56
	bb) Vorderviertel	39,56
	cc) Hinterviertel	49,45
	dd) andere :	
	11. Teilstücke mit Knochen	59,35
	22. Teilstücke ohne Knochen :	
	aaa) Vorderviertel in höchstens fünf Teilstücken in einem einzigen Gefrierblock, „quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken, von denen der eine das Vorderviertel in höchstens fünf Teilstücken und der andere das Hinterviertel ohne Filetstück in einem einzigen Stück enthält	49,45
	bbb) andere	68,05
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügel), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. Andere :	
	1. von Hausrindern :	
	a) Fleisch :	
	1. mit Knochen	73,37
	2. ohne Knochen	83,92

ANHANG II

Beträge, um welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 842/69 festgesetzten Verkaufspreise zu vermindern sind

Erzeugnisse	Verminderung in ffrs/100 kg
1. Fleisch ohne Knochen	
a) Kisten A im Sinne der nationalen Regelung	68,05
2. Hinterviertel	
a) Boeufs A im Sinne der nationalen Regelung	49,45
b) Vaches A im Sinne der nationalen Regelung	49,45
c) Vaches B1 im Sinne der nationalen Regelung	49,45

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1667/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (5), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 ist in Frankreich der Ankaufspreis

— für Magermilchpulver um 6,25 v. H., d. h. 2,75 RE/100 kg,

— für Butter um 11,11 v. H., d. h. 19,58 RE/100 kg,

gesenkt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden die Beträge, die Frankreich entsprechend den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, um einen Betrag gesenkt, der unter Berücksichtigung der Auswirkung der in Artikel 1 jener Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist. Bei Milch und Milcherzeugnissen sind die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter sowie die Beihilfen für die Verwendung von Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke oder zur Herstellung von Kasein hiervon betroffen.

Entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und den Drittländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und den Drittländern Ausgleichsbeträge.

(1) **ABl. Nr.** L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) **ABl. Nr.** L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) **ABl. Nr.** L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(4) **ABl. Nr.** L 309 vom 24. 12. 1968, S. 1.
(5) **ABl. Nr.** L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.